
Vorstoss-Nr: 151-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 06.09.2010

Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)
Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 09.09.2010

Datum Beantwortung: 16.02.2011
RRB-Nr: 257/2011
Direktion: ERZ

Schaffung von Klassen für Unterrichtsausschlüsse (Time-out-Klassen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Pilotprojekt Klassen für Unterrichtsausschlüsse (Time-out-Klassen) zu schaffen. In diesen Klassen sollen Schülerinnen und Schüler, die gemäss Artikel 28 VSG vom Unterricht ausgeschlossen werden, eine schulische und systemische Ganztagesbetreuung erfahren.

Begründung:

Gemäss Artikel 28 Absatz 5 und 6 des Volksschulgesetzes (VSG) können Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Dabei plant die Schule rechtzeitig die Wiedereingliederung.

Im Kanton Bern wurden im Schuljahr 2008/09 74 Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 28 VSG vom Unterricht ausgeschlossen. Ein Jahr zuvor wurden 59 Kinder vom Unterricht gesperrt. Neu war im Schuljahr 2008/09 der Umstand, dass bereits auf Stufe Kindergarten Unterrichtsausschlüsse registriert wurden. Der grösste Anteil der Ausschlüsse betraf aber weiterhin Knaben der Realstufe im Alter von 14 und 15 Jahren. Als häufigste Gründe für den Unterrichtsausschluss wurden Leistungsverweigerung, Nichteinhalten von Regeln und Abmachungen und massives Stören des Unterrichts verzeichnet.

Ein Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 VSG ist als *ultima Ratio* für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die in einer Klasse nicht mehr tragbar sind und die einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima verunmöglichen. Er ist oft – nach einer langen Reihe von anderen Massnahmen – das letzte Mittel, um Ruhe in eine Klasse zu bringen.

Gleichzeitig schafft ein Schulausschluss aber neue Probleme, die immer wieder von betroffenen Lehrpersonen und Schulleitungen vorgebracht werden:

§ Eine Wiedereingliederung der ausgeschlossenen Schülerinnen/Schüler in ihre Stammklasse ist sehr anspruchsvoll und scheitert oft daran, dass sie während der Auszeit



keine Betreuung unter Einbezug des gesamten Umfeldes erfahren bzw. dass eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen Beteiligten schwierig ist.

- § Eine sinnvolle Anschlusslösung (Beschäftigung) ist – insbesondere für jüngere Kinder – nicht einfach zu finden. Im Moment muss für jedes Kind eine individuelle Lösung gesucht werden, da ein einheitlicher Ansprechpartner für die Schulen fehlt.
- § Die maximale Ausschlussdauer von zwölf Wochen pro Schuljahr erweist sich in der Praxis als zu kurz. Eine nachhaltige, systemische Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen benötigt genügend Zeit, damit festgefahrene Strukturen im Umfeld aufgebrochen und korrigiert werden können.

Regional bzw. gemeindeübergreifend organisierte Klassen für Unterrichtsausschlüsse könnten viele dieser Probleme mildern. Erfahrungen aus anderen Kantonen mit sogenannten Time-out-Klassen (z.B. SG) zeigen, dass solche Auffanggefässe sowohl den schulischen Bildungsauftrag erfüllen als auch eine systemische Ganztagesbetreuung der Kinder unter Einbezug des Umfeldes ermöglichen. Dies wiederum erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche schulische Wiedereingliederung der Kinder.

Da der Unterrichtsbesuch sichergestellt ist, ergäbe sich mit Time-out-Klassen aber auch die Möglichkeit, Kinder länger als die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer von zwölf Wochen ausserhalb der Stammklasse zu betreuen: Einerseits kann es sinnvoll sein, Kinder bereits vor einem drohenden Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 VSG in einer Time-out-Klasse unterzubringen. Andererseits kann es je nach Situation vorkommen, dass ein Verbleib in einer Time-out-Klasse auch nach Ablauf der zwölf Wochen angezeigt ist. Beides wäre mit Time-out-Klassen möglich und würde genügend Zeit eröffnen, um auch mit dem nahen Umfeld (Klasse, Lehrpersonen, Schule, Eltern) eine erfolgreiche Reintegration zu planen und tragende Strukturen zu schaffen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Artikel 53 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat dabei einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung liegt beim Regierungsrat.

Die Durchführung eines Pilotprojekts mit Klassen für Unterrichtsausschlüsse entspricht einem Schulversuch, der gemäss Artikel 56 des Volksschulgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.

Der Motionär verlangt, dass überregionale Pilotklassen für Kinder und Jugendliche mit Unterrichtsausschluss nach Artikel 28 Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) geschaffen werden, in denen eine schulische und systemische Ganztagesbetreuung angeboten wird. Er begründet das Anliegen damit, dass so die wichtigsten Aspekte wie sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten, gute Betreuung und erfolgreiche Wiedereingliederung besser gewährleistet werden können.

Der Regierungsrat lehnt diese Forderung aus verschiedenen Überlegungen ab.

Empfohlene Massnahmen gemäss Leitfaden

Mit den Massnahmen, wie sie im Leitfaden „Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern“ der Erziehungsdirektion vom Mai 2009

beschrieben sind, sowie mit den bestehenden sozialpädagogischen Institutionen und ihren Angeboten kann die jeweils adäquate Lösung gefunden werden.

Es wird im erwähnten Leitfaden beschrieben, wie das gesamte Umfeld einzubeziehen ist, und dass mit früher Suche nach konkreten und langfristigen Lösungen alles daran zu setzen ist, einen Unterrichtsausschluss zu vermeiden. Oft sind Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern seit Längerem bekannt und mit Unterrichtsausschluss kaum zu beheben. Ziel muss deshalb sein, rechtzeitig Lösungen einzuleiten, so dass ein Unterrichtsausschluss nicht nötig ist.

In den Schulen werden verschiedene Massnahmen umgesetzt: Klassenversetzungen, Schulhausversetzungen, Einschub längerer Berufspraktika unter Beizug des Case-Managements für Oberstufenschülerinnen und -schüler und schliesslich die Gefährdungsmeldung, und damit der Beizug der Vormundschaftsbehörde mit ihren Möglichkeiten der Familienbegleitung bis hin zur vorübergehenden Betreuung und Schulung im Rahmen einer sonderpädagogischen Institution.

Bereits bestehende „Besondere Klassen“

Die Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV; BSG 932.271.1) erlaubt den Gemeinden bereits heute, auch „Besondere Klassen“ zu führen für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend einen Wechsel brauchen (jedoch nicht vom Unterricht ausgeschlossen sind). Solche auch regional organisierte Klassen bieten ein angepasstes schulisches Angebot mit Schwerpunkt im handlungs-orientierten Bereich. Es wird darauf geachtet, dass individuell gearbeitet wird.

Weitere Gründe

- Speziell für Unterrichtsausschlüsse eingerichtete Klassen, die jederzeit zur Verfügung stehen, bergen einerseits die Gefahr, zu rasch und zu häufig genutzt zu werden und andererseits entsteht bei der Zusammenführung von Schülerinnen und Schülern mit sozialen Auffälligkeiten eine negative Gruppendynamik. Dies kann zusätzliche kostenintensive sozialpädagogische Massnahmen nötig machen.
- Die betroffenen Kinder und Jugendlichen befinden sich in den unterschiedlichsten Situationen mit komplexen Schwierigkeiten. Es ist wichtig, jedes betroffene Kind einzeln anzuschauen, zu begleiten und ein lokales Netzwerk (Eltern, Schulleitung, Klassenlehrperson, Unterrichtende, geeignete Fachstellen wie Sozialdienst, Beratungsstellen, Jugendamt, Arbeitgeber/-innen usw.) aufzubauen. Dieses Netzwerk ist hinsichtlich der Tatsache wichtig, dass die Begleitung über die Zeit des Unterrichtsausschlusses hinaus weitergeführt werden muss.
- Ein Unterrichtsausschluss mit der Konsequenz, nicht mehr vom „System Schule“ getragen zu sein, hat für Eltern eine nicht zu unterschätzende Wirkung bezüglich realistischer Einschätzung der Situation. Eine kooperative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten beginnt manchmal erst ab diesem Zeitpunkt.
- Der Ausschluss soll eine Besinnungspause sein. Die Schülerin oder der Schüler ist - wie dies auch der Motionär beschreibt - für die Klasse nicht mehr tragbar und verunmöglicht einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Mit einer „Versetzung“ in eine Klasse für Unterrichtsausschlüsse kann sich wiederum dasselbe „Muster“ bei den Beteiligten abspielen. Die Hinwendung zu einer anderen Tätigkeit oder Herausforderung kann zu einer Entspannung beitragen.

- Die vom Motionär vorgeschlagenen Tagesstrukturen sind teuer (Schätzungen aus dem Kanton Freiburg für eine Klasse betragen ca. Fr. 450'000.-- pro Jahr). Zudem gilt es zu bedenken, dass beispielsweise Unterstufenkinder und 14-jährige Jugendliche nicht in gemeinsamen Klassen aufgefangen werden können. Es müssten also stufenorientierte Klassen geführt werden. Unter dem Gesichtspunkt der nicht konstanten Auslastung solcher Klassen und dem Umstand, dass diese Strukturen ständig zur Verfügung stehen müssten, fallen die Kosten zu hoch aus.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nicht neue Strukturen aufgebaut werden müssen, sondern dass in der Praxis der Fokus auf frühe Intervention und nachhaltige Lösungen gerichtet werden muss.

In diesem Sinne wird die Erziehungsdirektion zusammenstellen, welche Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden und wie die Reintegration in die Schule erfolgt. Auf dieser Grundlage ist anschliessend zu beurteilen, in welchen Bereichen Optimierungen durch bessere Information oder Koordination notwendig sind.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat